

Am 12.07.2024 nach Stellungnahme von RA Kärigel Jun. für den LV Berlin beschlossene Satzungsänderungen zur Vorlage für die Kreisversammlung

<b><u>Aktueller Satzungstext</u></b>	<b><u>Unsere Änderungen</u></b>
<p><b>Präambel, Vorbemerkung:</b></p> <p>Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.</p>	<p><b>Präambel, Vorbemerkung neu:</b></p> <p>Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich ein.</p>
<p><b>§ 3 (1) Satz 2:</b></p> <p>Er hat seinen Sitz in Berlin...</p>	<p><b>§ 3 (1) Satz 2:</b></p> <p>Er hat seinen Sitz in Berlin.</p> <p>(Löschung der Doppelpunkte)</p>
<p><b>§ 3 (3) Satz 2:</b></p> <p>Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Reinickendorf-Wittenau e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.20xx, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.</p>	<p><b>§ 3 (3) Satz 2:</b></p> <p>Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Reinickendorf-Wittenau e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.</p> <p>(Formelle Streichung des Datums der gefassten Satzung da auf Seite 1 bereits aufgeführt.)</p>
<p><b>§ 14:</b></p> <p>Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.</p>	<p><b>§ 14:</b></p> <p>Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.</p> <p>(Ergänzung um den letzten Satz)</p>
<p><b>§ 17 (2):</b></p> <p>Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 bis 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.</p>	<p><b>§ 17 (2):</b></p> <p>Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 bis 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung muss bis zum 30.11. in Schriftform (Unterschrift notwendig) oder in Textform (Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, in der die</p>

	<p>Person des Erklärenden genannt ist) gegenüber dem Kreisverband erklärt werden.</p> <p>(Änderung der Kündigungsfrist von 12 Monaten auf 4 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres und in einem neuen letzten Satz Regelung der Kündigungsform)</p>
<p><b>§ 18 (2) Satz 1:</b> Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>§ 18 (2) Satz 1:</b> Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(Ergänzung des Wortes einfacher)</p>
<p><b>§ 19 (2):</b> Die Kreisversammlung besteht aus: - den Einzelmitgliedern, - den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist, - den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.</p>	<p><b>§ 19 (2):</b> Die Kreisversammlung besteht aus: - den Einzelmitgliedern, - den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist, - den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes und - den Ehrenmitgliedern.</p> <p>(Ergänzung der Ehrenmitglieder)</p>
<p><b>§ 21 (2) Satz 1:</b> Die Kreisversammlung wird von dem Präsidenten einberufen und geleitet.</p>	<p><b>§ 21 (2) Satz 1:</b> Die Kreisversammlung wird von dem Präsidenten einberufen und geleitet und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.</p> <p>(Ergänzung letzter Halbsatz)</p>
<p><b>§ 22 (1)</b> Das Präsidium besteht aus den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern - dem Präsidenten, - seinem Vizepräsidenten, - dem Schatzmeister, - dem Kreisverbandsarzt, - dem Justitiar sowie - bis zu vier weiteren Personen, den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich - dem Vertreter der Bereitschaften, - dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,</p>	<p><b>§ 22 (1)</b> Das Präsidium besteht aus den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern - dem Präsidenten und - bis zu drei Stellvertretern, die zugleich als Justiziar, Schatzmeister und als Arzt handeln können, sowie - bis zu vier weiteren Personen und den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich - dem Vertreter der Bereitschaften, - dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,</p>

<p>- dem Vertreter der Wohlfahrt und Soziales, und - dem Vertreter der Wasserwacht. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil. Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.</p>	<p>- dem Vertreter der Wohlfahrt und Soziales, und - dem Vertreter der Wasserwacht. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil. Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.</p> <p>(Änderung der zu wählenden Stellvertreter wegen vorgeschlagener Änderung in „§ 23)</p>
<p><b>§ 22 (6):</b></p> <p>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.</p>	<p><b>§ 22 (6):</b></p> <p>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Beschlüsse müssen einstimmig getroffen werden. Sie sind in Textform zu protokollieren.</p> <p>(Änderung in einer seiner Stellvertreter wegen Änderung in § 22 (1) und Regelung zur Einstimmigkeit und zur Protokollführung)</p>
<p><b>§ 23:</b></p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, sein Stellvertreter/seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Justitiar. Rechtsverbindliche Erklärungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Reinickendorf-Wittenau e. V. werden vom Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten je zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.</p>	<p><b>§ 23:</b></p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und bis zu drei Stellvertretende. Rechtsverbindliche Erklärungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Reinickendorf-Wittenau e. V. werden vom Präsidenten mit einem seiner Stellvertretenden abgegeben.</p> <p>(Änderung aufgrund der Änderung in § 22 (1) zur Besetzung des Präsidiums)</p>
<p><b>§ 24 (3) a):</b></p> <p>Wahl der Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit des Präsidiums,</p>	<p><b>§ 24 (3) a):</b></p> <p>Wahl der Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter, in Abhängigkeit vom Format der Landesversammlung, für 1 Jahr.</p> <p>(Verkürzung der Wahl auf ein Jahr)</p>

Berlin, d. 17.07.2024,

Dr. Christiane Eichholz